Kooperationsvereinbarung für das Projekt „Praxisjahr 16+“

zwischen

Werra-Meissner-Kreis

Schlossplatz 1 u. 9

37269 Eschwege

im nachfolgenden „Projektkoordination“

und

Name des Betriebs _____

Straße u. Hausnr. _____

PLZ und Ort _____

zu den vereinbarten Regelungen und der Projektorganisation „Praxisjahr 16+“.

Präambel

Das Projekt bietet jungen Menschen die Möglichkeit ein Berufsfeld ihrer Wahl kennen zu lernen und dort persönliche Kontakte in dem Betrieb zu knüpfen, um ihr berufliches Netzwerk zu erweitern.

Sie leisten innerhalb eines Jahres mind. 80 Stunden in dem Betrieb. Diese können entweder im regelmäßigen wöchentlichen oder zweiwöchigem Engagement neben der Schule oder in den Ferien geleistet werden. Im Anschluss erhalten sie für ihr Engagement ein Zertifikat sowie ein Entgelt.

Vor diesem Hintergrund wird die folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen, die die wesentlichen Rahmenbedingungen und die allgemeinen Regelungen der Zusammenarbeit zwischen den oben genannten Parteien enthält.

§ 1 Ziel und Zweck

Ziel des Projektes ist die Stärkung der Nachwuchsgewinnung von Betrieben der Region und die Reduzierung von Abbruchquoten von Studiengängen oder Ausbildungen durch eine Verbesserung der beruflichen Orientierung bei jungen Menschen.

§ 2 Dauer

Die Dauer der Kooperationsvereinbarung gilt für den Zeitraum eines Projektdurchgangs, welche mit der Unterzeichnung eines Praktikumsvertrages beginnt und endet bei regulärer

Beendigung mit der Ableistung der mind. 80 Stunden innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Praktikumsvertrages. Die Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung verlängert sich automatisch mit der Bereitschaft, einen neuen jungen Menschen für einen kommenden Projektdurchgang aufzunehmen.

§ 3 Ablauf

(1) Zur Projektteilnahme sendet der Betrieb einen unterschriebenen Interessenbekundungsbogen an die Projektstelle.
(2) Die Projektkoordination meldet sich, sofern sie einen am Betrieb und Berufsfeld interessierten jungen Menschen gefunden hat.
(3) Wenn ein interessierter junger Mensch gefunden wurde, organisiert die Projektkoordination ein gemeinsames Kennenlerngespräch, in dem sich der junge Mensch und der Betrieb gegenseitig mit ihren Wünschen und Erwartungen vorstellen.
(4) Wenn sich beide Parteien, junger Mensch und der Betrieb, eine Zusammenarbeit miteinander in diesem Kontext vorstellen können, wird ein Praktikumsvertrag geschlossen.
(5) Der junge Mensch beginnt mit seiner angeleiteten mindestens 80-stündigen Tätigkeit im Betrieb. Der Betrieb zeichnet die geleisteten Stunden ab.
(6) Wenn die 80 Stunden erfüllt sind, informiert der Betrieb die Projektkoordination zeitnah, dass die Voraussetzung zur Zertifikatsübergabe erfüllt sind.
(7) Am Anfang, in der Mitte und zum Abschluss finden gemeinsame Gespräche mit dem jungen Menschen, dem Betrieb und Projektkoordination statt.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Der Betrieb verpflichtet sich im Rahmen des Praktikums

1. den jungen Menschen wohlwollend in den Betrieb aufzunehmen,

2. eine/n betrieblichen Ansprechpartner/in zu benennen, der dem jungen Menschen zur Seite steht, diesen anleitet und unterstützt, sodass dieser den Betrieb sowie das Berufsfeld kennen lernen kann,

3. kostenlos die erforderlichen betrieblichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen,

4. nach Beendigung des Praktikums ein einfaches Zeugnis zu erstellen über Ausbildungszeit und -inhalte der berufspraktischen Tätigkeit,

5. zur Zahlung des im Vorfeld vereinbarten und vom Betrieb festgelegten Entgeltes an den jungen Menschen. Die gesetzliche Bestimmung zur Zahlung des Mindestlohns bei volljährigen jungen Menschen ab einer Praktikumsdauer von 3 Monaten ist zu beachten,

6. die geltenden Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten,

7. noch vor Beginn des Praktikums für Haftpflicht- und Unfallversicherung des jungen Menschen über den Betrieb zu sorgen,

8. Die Koordinierungsstelle ist zu informieren, sofern das Praxisjahr16+ vorzeitig beendet wird.

(2) Die Projektkoordination wiederum verpflichtet sich im Rahmen des Praktikums

1. zur Begleitung des Praktikums in Form von gemeinsamen Treffen,
2. zur Vermittlung zwischen dem Betrieb und dem jungen Menschen, sofern es im Projektverlauf zu Schwierigkeiten zwischen den beiden Parteien kommen sollte,
3. Die Projektkoordination organisiert im Anschluss die Zertifikatsübergabe nach Ableistung der 80 Stunden.

§ 5 Sonstiges

(1) Zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt wird die Projektkoordination Film- oder Bildaufnahmen anfertigen und diese unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte veröffentlichen. Der Betrieb erklärt sich hiermit einverstanden.

Passagen, die keinen Konsens finden, sind zu streichen.

(2) Salvatorische Klausel - Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der Projektkoordination des Werra-Meißner-Kreises

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift eines Vertreters*in des Betriebs